



Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 14. Juni 1989

Präs. Abt. II - 158/ 203

Tel.: 052 22/28 7 01, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>27</i> - GE '89
Datum:	23. JUNI 1989
Verteilt	<i>23.6.89</i> <i>Heidel</i>

Dr. Ortzwaniger

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Zu GZ 601.861/1-V/1/89 vom 10. März 1989

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 1989 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, beschlossen:

A.

Zu den im Aussendungsschreiben aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen:

1. Zur Frage der instanzenmäßigen Eingliederung der unabhängigen Verwaltungssenate:

Tirol erachtet aus den im folgenden angeführten Gründen die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate entsprechend dem vorliegenden Entwurf in zweiter Instanz anstelle der bisherigen Berufungsbehörden für rechtspolitisch wünschenswert.

Für die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate bereits in zweiter Instanz spricht, daß im Vergleich zum dreigliedrigen Modell eine Instanz eingespart und damit eine wesentlich kürzere Verfahrensdauer erreicht wird. Dadurch bleibt der zeitliche Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und ihrer Bestrafung, der im Falle eines dreigliedrigen administrativen Instanzenzuges weitgehend verloren ginge, eher erhalten. Bedeutung kommt dem insbesondere unter den Gesichtspunkten der Spezial- und der Generalprävention zu. Es darf nicht übersehen werden, daß die Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Regelung primär danach zu beurteilen ist, ob und inwieweit diese zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet ist. Im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes stehen dabei ebenso wie im Bereich des gerichtlichen Strafrechtes die Spezial- und die Generalprävention als maßgebende Strafzwecke im Vordergrund. Die Tatsache, daß spezial- und generalpräventive Erwägungen in die Strafbemessung nach § 19 VStG miteinbezogen werden können, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Strafe sowohl gegenüber dem Täter als auch gegenüber der Allgemeinheit ihre abschreckende Wirkung verliert, je mehr der zeitliche Zusammenhang zwischen der strafbaren Tat und ihrer Bestrafung verloren geht. Im Verwaltungsstrafverfahren kommt dieser Umstand umso mehr zum Tragen, als zumindest

bezüglich eines Großteiles der Verwaltungsübertretungen in der allgemeinen Meinung lediglich ein geringes Unrechtsbewußtsein besteht, und das bei weitem nicht nur hinsichtlich wirklicher "Bagatellfälle". Vielmehr werden auch schwerwiegende als Verwaltungsübertretungen zu ahndende Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften in weiten Bevölkerungskreisen als nicht weiter verwerflich erachtet, sodaß - sehr im Gegensatz zum Gerichtsstrafrecht, wo allein der "Makel" der Verurteilung abschreckende Wirkung ausübt - im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes einzig eine möglichst prompte Bestrafung zum Ziel führen kann.

Von diesen Überlegungen abgesehen, spricht auch ein Vergleich mit dem Instanzenzug im Administrativverfahren für den zweigliedrigen Instanzenzug im Verwaltungsstrafverfahren. Von Verfahren vor Sonderverwaltungsbehörden, wie insbesondere den Agrarbehörden, abgesehen, ist dieser in den Angelegenheiten der Landesvollziehung meist zweigliedrig. Teilweise entscheidet die Landesregierung in erster und letzter Instanz. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung bildet der zweigliedrige Instanzenzug gleichfalls die Regel, der dreigliedrige Instanzenzug dagegen die Ausnahme (vgl. insbesondere Art. 103 Abs. 4 B-VG). Vielfach entscheidet auch der ressortzuständige Bundesminister in erster und letzter Instanz. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der jeweilige Gesetzgeber den zuständigen Bundesminister bzw. die Landesregierung durchwegs in Angelegenheiten, denen besondere Bedeutung zukommt, als einzige Instanz zur Entscheidung beruft. Es wird nicht verkannt, daß dabei das Interesse an einer von der Sache her gebotenen einheitlichen Vollziehung bzw. die besondere politische Bedeutung bestimmter

- 4 -

Verwaltungssachen und nicht etwa negative Rechtsschützerwägungen im Vordergrund stehen. Das Fehlen eines administrativen Instanzenzuges wird jedoch in Kauf genommen, obgleich es sich bei den angesprochenen Verwaltungssachen durchwegs um solche handelt, die die Rechtssphäre der am Verfahren beteiligten Parteien sehr weitreichend berühren und wo daher der Effizienz des Rechtsschutzes besondere Bedeutung zukommt. Im Vergleich dazu muß ein dreigliedriger Instanzenzug im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens zwangsläufig als unverhältnismäßig erscheinen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl.Nr. 516, die Zulässigkeit der für den Bestraften besonders einschneidenden Freiheitsstrafen in einer Weise beschränkt hat, daß diese noch mehr als bislang die krasse Ausnahme darstellen. Auch bewegt sich die Höhe der verhängten Geldstrafen - von einigen wenigen, bei einer Durchschnittsbetrachtung keinesfalls ins Gewicht fallenden Anzahl von Verfahren abgesehen - in einem Bereich, der einen dreigliedrigen Instanzenzug als rechtspolitisch verfehlt erscheinen läßt.

Setzt man das Verwaltungsstrafverfahren in Beziehung zum gerichtlichen Strafverfahren, das seit jeher nur zwei Instanzen kennt, so zeigt sich, daß ein zweigliedriger Instanzenzug im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens auch in jenen Fällen ausreicht, in denen von der Verwaltungsstrafbehörde ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe oder eine sehr hohe Geldstrafe verhängt wird. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß nach § 12 Abs. 1 VStG in der Fassung der vorzitierten Novelle eine mehr als sechswöchige Freiheitsstrafe

- 5 -

generell unzulässig ist, wogegen bereits das Bezirksgericht Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten aussprechen kann. Dazu kommt, daß gegen eine Entscheidung der unabhängigen Verwaltungssenate immer noch die Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes besteht.

Es ist schließlich zu bezweifeln, daß ein dreigliedriger Instanzenzug tatsächlich eine höhere Garantie für die Richtigkeit der Entscheidung bieten würde. Es scheint vielmehr nicht ausgeschlossen, daß ein solcher dazu führen könnte, daß Erstbehörden, die im Hinblick auf die Vielzahl der von ihnen durchzuführenden Verfahren ohnehin unter beträchtlichem Druck stehen, im Bewußtsein der "doppelten Korrekturmöglichkeit" bezüglich ihrer Entscheidungen Strafverfahren nicht weiter mit derselben Sorgfalt durchführen würden. Es liegt auf der Hand, daß dies jenen Bestraften zum Nachteil gereichen würde, die im Vertrauen auf die Behörde bzw. in Unkenntnis der Rechtslage die erstinstanzliche Entscheidung rechtskräftig werden lassen.

Ein weiteres Argument gegen die Einrichtung eines dreigliedrigen Instanzenzuges könnte sich unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 MRK ergeben, der unter anderem eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist garantiert. Es scheinen jedenfalls Fälle denkbar, in denen der dreigliedrige Instanzenzug in Verbindung mit der Kassationsbefugnis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu einer unzumutbar langen Verfahrensdauer und damit zu einer Konventionswidrigkeit führen würde. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes in den Urteilen vom 23.4.1987, Zln. 11/1985/97/145 (Fall Lechner), 16/1986/114/162 (Fall Erkner und Hofbauer) und 17/1986/115/163 (Fall Poiss) zu verweisen (vgl. weiters Heinz Peter Rill, in Festschrift für Günther Winkler, S. 26 f.).

- 6 -

Das von einigen Ländern für die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in dritter Instanz ins Treffen geführte Hauptargument bestand in der Kostenersparnis. Zwar mag zutreffen, daß diesfalls zumindest in Verbindung mit der Einführung eines Anwaltszwanges eine Art "Filterwirkung" der zweiten Instanz erreicht und nur mehr eine entsprechend geringere Anzahl von Fällen an die unabhängigen Verwaltungssenate herangetragen würde. Dennoch müßten diesfalls die unabhängigen Verwaltungssenate zusätzlich eingerichtet werden, wogegen der vorliegende Entwurf lediglich einen Ausbau der bereits vorhandenen zweiten Instanz erfordern würde. Ob unter Berücksichtigung dessen die eine oder die andere Variante kostengünstiger ist, hängt primär davon ab, inwieweit die angesprochene "Filterwirkung" im Falle der Einrichtung der Senate in dritter Instanz eintreten würde. Nach h.a. Auffassung läßt sich dies im vorhinein nicht abschätzen, weshalb diesbezüglich nur Spekulationen angestellt werden können. Verfehlt schiene es insbesondere jedoch anzunehmen, daß die Senate nur in dem Ausmaß, in dem bislang der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof angerufen wurden, in Anspruch genommen würden. Schon allein die Tatsache, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in jedem Land eingerichtet sind, dürfte eine geringere Hemmschwelle und damit auch eine vermehrte Anrufung derselben bewirken. Auch bestünde mangels Kostenersatzpflicht im Falle des Unterliegens ein geringeres Kostenrisiko.

Tirol spricht sich daher für die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate entsprechend dem vorliegenden Entwurf in zweiter Instanz aus. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate dem Land erwachsende finanzielle Mehraufwand im Rahmen des Finanzausgleiches zur Gänze abgegolten wird und entsprechend den einschlägigen Ausführungen unter Punkt 4 (s.S. 10) Verwaltungsübertretungen, die nur mit einer S 10.000,- nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, in der Zuständigkeit des Einzelrichters verbleiben.

2. Zu den erbetenen Angaben betreffend Berufungsverfahren:

Vorauszuschicken ist, daß es im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Zeit nicht möglich war, in sämtlichen Rechtsabteilungen für die vergangenen drei Jahre die genaue Anzahl der angefallenen Berufungen festzustellen und zu erheben, in wie vielen Fällen der Berufungswerber obsiegt bzw. sein Prozeßziel erreicht hat. Es kann jedoch gesagt werden, daß im Schnitt der letzten drei Jahre jährlich ca. 3.000 Strafberufungen, insgesamt also ca. 9.000 Strafberufungen, angefallen sind. Davon wurden in insgesamt sieben Rechtsabteilungen ca. 3.050 Berufungen ausgewertet, darunter sämtliche Berufungen in Verkehrsstrafsachen. In 920 Fällen, das entspricht etwa 30 %, obsiegte der Berufungswerber dadurch, daß entweder das Strafverfahren eingestellt oder die Strafe herabgesetzt wurde. In 268 Fällen, das entspricht etwa 9 %, wurde eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

3. Zur Frage der Einführung eines Anwaltszwanges:

Sollten die unabhängigen Verwaltungssenate entsprechend dem vorliegenden Entwurf in zweiter Instanz eingerichtet werden, so wird die Einführung eines Anwaltszwanges als nicht vertretbar erachtet. Der Zugang zum Recht würde dadurch erschwert und im Ergebnis

der Rechtsschutzstandard im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage gemindert. Sollten die unabhängigen Verwaltungssenate ungeachtet der aufgezeigten Bedenken jedoch in dritter Instanz eingerichtet werden, so scheint die Einführung eines Anwaltszwanges unverzichtbar. Ansonsten wäre zu erwarten, daß nahezu sämtliche für den Berufungswerber negative Entscheidungen der zweiten Instanz an die unabhängigen Verwaltungssenate herangetragen würden. Eine Filterwirkung derart, daß nur mehr ein vergleichsweise geringer Teil derselben an die unabhängigen Verwaltungssenate herangetragen würde, könnte vorweg nicht mehr erwartet werden. Es liegt auf der Hand, daß dadurch ein wirtschaftlich nicht mehr vertretbarer Verwaltungsaufwand hervorgerufen würde.

4. Zum Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes sowie zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Kammer und Einzelrichter:

Nach Art. 131 Abs. 3 B-VG in der Fassung der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß unter bestimmten Umständen ablehnen, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde. Demgegenüber geht das siebte Zusatzprotokoll zur MRK, kundgemacht im BGBl.Nr. 628/1988, davon aus, daß Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen geringfügiger Art nicht der Nachprüfung eines übergeordneten Gerichtes unterliegen müssen. Wird darin solcherart ausschließlich auf

den Charakter der strafbaren Handlung abgestellt, so kommt es nach dem B-VG auf die Höhe der konkret verhängten Geldstrafe an. Dies gibt jedoch zu Bedenken Anlaß, daß damit dem Unrechtsgehalt der Tat, der für die Beurteilung derselben als geringfügig oder nicht mehr geringfügig im Sinne der MRK wohl primär ausschlaggebend ist, nur zum Teil Rechnung getragen wird. Die Strafhöhe wird nämlich nicht nur von diesem, sondern darüber hinaus auch von den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschuldigten wesentlich mitbestimmt. Selbst bei einem hohen Unrechtsgehalt der Tat kann es somit zu einer relativ niedrigen Geldstrafe kommen. Andererseits kann es für eine Tat, die einen vergleichsweise geringen Unrechtsgehalt aufweist, zu einer höheren Geldstrafe kommen, wenn die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sehr gut sind. In einer streng am Wortlaut orientierten Auslegung des Art. 131 Abs. 3 B-VG, wie sie offenbar dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegt, könnte daher eine Konventionswidrigkeit in bezug auf das siebte Zusatzprotokoll zur MRK gesehen werden. Art. 131 Abs. 3 B-VG stünde jedoch einer mit Sicherheit konventionsgemäßen Auslegung derart, daß das Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes generell bis zu einer bestimmten, im Gesetz für strafbare Handlungen geringfügiger Art vorgesehenen Strafdrohung besteht, nicht im Wege. Strafbare Handlungen geringfügiger Art sind in den Verwaltungsvorschriften nämlich mit im Vergleich zu den übrigen Verwaltungsübertretungen niedrigen Geldstrafen bedroht, weshalb durchwegs auch nur geringe Geldstrafen verhängt werden können. Dies umso mehr, als die gesetzlichen Strafdrohungen ohnehin nur in extremen Ausnahmefällen auch nur annähernd ausgeschöpft werden können. In diesem Sinn könnte überlegt werden, Verwaltungsübertretungen, die nur mit einer 10.000,-

Schilling nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auszunehmen. Die Befürchtungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, daß ein Abstellen auf die gesetzliche Strafdrohung einen Schematismus bewirken könnte, der dem Einzelfall nicht gerecht wird, können aus den angeführten Gründen nicht geteilt werden.

Dieselbe Grenze könnte auch für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Einzelrichter und den Kammern gelten. Es scheint durchaus sachgerecht, die Kammern nur für die Geringfügigkeitsgrenze übersteigende Verwaltungsübertretungen zur Entscheidung zu berufen. Auf diese Weise würde die Kammerzuständigkeit im Vergleich zum vorliegenden Entwurf wesentlich zurückgedrängt. Ein erheblicher Teil des mit der Einführung der Senate zwangsläufig verbundenen Personalmehraufwandes würde eingespart. Es ist darauf zu verweisen, daß nach dem vorliegenden Entwurf nur eine sehr eingeschränkte Zuständigkeit des Einzelrichters verbleiben würde (Art. III § 51a). Es bestehen nämlich vergleichsweise nur sehr wenig Verwaltungsübertretungen, die ausschließlich mit einer 5.000,- Schilling nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht sind.

5. Zur Frage der Widmung der Geldstrafen im Zusammenhang mit der Entkumulierung:

Es ist darauf zu verweisen, daß Geldstrafen - abgesehen von in einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Sonderwidmungen - bislang ausschließlich Zwecken der Sozialhilfe und damit im Ergebnis den Ländern zufließen. Schon im Hinblick darauf, daß mit der Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate auf die Länder ohnehin beträchtliche Mehrkosten zukommen, ist jede zu Lasten der Länder gehende Umverteilung

aus Ländersicht abzulehnen.

Tirol tritt für eine Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, wonach die Geldstrafen Sozialhilfeszwecken zufließen sollen, ein. Es wird nicht verkannt, daß im Falle einer Entkumulierung daraus Probleme wegen des möglichen Zusammenstreffens mit bzw. von Sonderwidmungen entstehen. Diese könnten jedoch auf die Weise gelöst werden, daß im Falle der Verhängung einer gemeinsamen Geldstrafe für zwei oder mehrere Verwaltungsübertretungen eine verhältnismäßige Aufteilung derselben vorgesehen wird, wenn die maßgebenden Verwaltungsvorschriften teils vom VStG abweichende bzw. unterschiedliche Widmungen vorsehen. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, den Gesamtbetrag jener Übertretung zuzuordnen, die mit der strengsten Strafe bedroht ist.

Die vorgeschlagene generelle Zweckwidmung von Geldstrafen für Zwecke des Umweltschutzes oder der Verkehrssicherheit wirft Probleme auf. Es wären wohl eingehende Vorschriften über die Zuweisung der Gelder und deren Verwaltung unverzichtbar. In diesem Zusammenhang muß insbesondere auf den Querschnittscharakter des Umweltschutzes hingewiesen werden, der in Gesetzgebung und Vollziehung teils in die Zuständigkeit des Bundes, teils in die Zuständigkeit der Länder fällt.

B.

Grundsätzliches zur vorgesehenen Entkumulierung in Verwaltungsstrafverfahren:

- a) Die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht wurde in den letzten Jahren immer wieder gefordert und auch in Gesetzentwürfen vorgeschlagen. Auch nach dem nunmehr vorliegenden Entwurf soll das Kumulationsprinzip

weitgehend durch das Absorptionsprinzip bzw. das Asperationsprinzip ersetzt werden. Dabei unterscheidet sich dieser Entwurf nur unwesentlich von dem zu GZ 601.468/26-V/1/87 vom 10.12.1987 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle. Die von Tirol dagegen geltend gemachten grundsätzlichen Bedenken fanden keine Berücksichtigung. Es wird daher nochmals eingehend auf die Problematik der Entkumulierung in der vorgesehenen Form eingegangen.

Der Entwurf lehnt sich weitestgehend an das gerichtliche Strafrecht an. Das Verwaltungsstrafrecht ist mit dem Gerichtsstrafrecht aber nur bedingt vergleichbar. Der im großen und ganzen doch einheitliche Bereich des von den Gerichten zu vollziehenden Strafrechts unterscheidet sich vom Verwaltungsstrafrecht erheblich. Die Zersplitterung des Verwaltungsstrafrechts sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen als auch hinsichtlich der Zuständigkeiten ist eine Tatsache, die nicht übersehen werden kann. Die vorgeschlagene Lösung scheint nicht nur aufwendig und kompliziert, sondern wird auch umfangreiche organisatorische Änderungen erfordern, die zu einer erheblichen Mehrbelastung führen werden. Die Ausführungen über die Kosten des Entwurfes im Vorblatt (S. 28) sind wiederum insofern mangelhaft, als sie nur auf die Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate und einer Unfallversicherung für Verwaltungshäftlinge Bezug nehmen.

Die Abschaffung des Kumulationsprinzipes scheint bei Vorliegen von Idealkonkurrenz und allenfalls auch beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen gleichartiger Vorschriften bzw. mehrerer gegen dasselbe Verwaltungsrechtsgut gerichteter

- 13 -

Übertretungen durchaus zweckmäßig und vertretbar. In allen anderen Fällen bestehen jedoch erhebliche Bedenken gegen die Abschaffung der Kumulation. Es stellt sich die Frage, was etwa der Besitz einer verbotenen Waffe mit der Übertretung einer baurechtlichen Vorschrift zu tun hat oder welche Zusammenhänge zwischen der nach dem Naturschutzgesetz unerlaubten Anlegung eines Weges im Seenschutzbereich und dem Nichtmitführen eines Führerscheines bestehen.

b) Das im vorliegenden Entwurf vorgesehene Lösungsmodell erfordert bei den Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz ein einheitliches Strafreferat bzw. jedenfalls eine ständige Überwachung des "Aktenkundigwerdens" von neuen Straftaten durch die Strafverfahren durchführenden Bediensteten. Bei den Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz, bei denen keine einheitliche Strafreferate bestehen, sondern bei denen die Strafverfahren in den Fachreferaten (z.B. Gewerbereferat, Wasserrechtsreferat, Forstreferat) durchgeführt werden, wird dies eine grundsätzliche Änderung erfordern. Auch wird bei den Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz, die das Protokoll und die Verwaltungsstrafverfahren noch nicht ADV-unterstützt führen, die vorgesehene Neuregelung zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

c.) Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Verfahren nach verschiedenen Rechtsvorschriften schon deshalb unterschiedlich sind, weil verschiedene Rechtsgüter verletzt werden. Die Ermittlungsverfahren sind oft sehr unterschiedlich zu führen. Man denke an Verfahren mit Beweislastumkehr oder die verschiedenartigen Beweisaufnahmen durch Zeugen, Sachverständige und Lokalaugenschein. Der rasche Abschluß eines

Verfahrens könnte blockiert werden, wenn noch andere - langwierige - Verfahren anhängig sind. Dies dürfte nicht im Interesse der Betroffenen liegen. Der im Entwurf vorgesehene Weg (§ 30a), eine Zusatzstrafe zu beantragen, vermag diese Probleme nur zum Teil zu beseitigen.

Es ist auch darauf zu verweisen, daß es dem Täter bei der Begehung mehrerer Verwaltungsübertretungen - abgesehen von den Fällen der Idealkonkurrenz - durchaus erkennbar und einsichtig ist, daß er gesondert bestraft wird. Darüber hinaus müßte es genügen, wenn die Kumulation dann nicht zur Anwendung kommt, wenn von derselben Strafbehörde eine Vielzahl von Übertretungen gleichartiger Vorschriften bzw. von gegen dasselbe Verwaltungsrechtsgut gerichteten Übertretungen zu bestrafen ist, also sogenannte "Deliktserien" vorliegen. Dem Problem solcher "Deliktserien" könnte aber auch mit einer Fortentwicklung des Begriffes des fortgesetzten Begehungsdeliktes begegnet werden. Es kann nämlich auch die Überlegung nicht von der Hand gewiesen werden, daß bei Anwendung des Absorptionsprinzipes bzw. des Asperationsprinzipes besonders hartnäckige Täter begünstigt werden, da es gerade zu einer Art "Mengenrabatt" im Vergleich zur Kumulation kommen würde.

- d) Die vorgeschlagene Abschaffung des Kumulationsprinzipes ist mit den Einrichtungen der Anonymverfügung und der Abtretung von Strafverfahren nach § 29a VStG nicht abgestimmt.

- 15 -

C.

Grundsätzliches zur Öffentlichkeit im Sinne der MRK:

Erklärtes Ziel des vorliegenden Entwurfes ist die Beseitigung des Vorbehaltes Österreichs zu Art. 5 MRK. Zu diesem Zweck soll das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungs-senaten unter anderem so gestaltet werden, daß es den Öffentlichkeitserfordernissen des Art. 6 Abs. 1 MRK entspricht (vgl. insbesondere die Ausführungen in den Erläuterungen S. 29, 39 f. und S. 58 ff.). Wie im folgenden darzulegen sein wird, dürfte der Entwurf den sich aus dieser Zielvorstellung ergebenden Anforderungen nicht in jeder Weise entsprechen. Für Österreich dürfte sich daraus jedoch insofern keine Konventionswidrigkeit ergeben, als der verbleibende Vorbehalt zu Art. 6 MRK nach der Rechtsprechung sowohl des EGMR als auch des Verfassungsgerichtshofes entgegen seinem Wortlaut nicht nur die Öffentlichkeit von Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen betrifft, sondern auch die Öffentlichkeit vor Verwaltungsbehörden, die als Tribunale im Sinne dieses Artikels anzusehen sind (vgl. VfGH vom 7.12.1987, G 145/87-8, mit weiteren Hinweisen in der Begründung).

Bezüglich des Art. II Z. 5 (§ 67 d Abs. 2) scheint zumindest zweifelhaft, ob der Ausschluß der Öffentlichkeit wegen der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in den Ausnahmetatbeständen des Art. 6 Abs. 1 MRK Deckung findet. Allenfalls in Betracht kommen könnte in diesem Zusammenhang der Ausschluß der Öffentlichkeit im Hinblick auf Interessen der Rechtspflege, da im Falle einer öffentlichen Erörterung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

zu erwarten wäre, daß diese vom Betriebsinhaber nicht preisgegeben werden, was wiederum den Zweck des Verfahrens in Frage stellen würde. Leider enthalten die Erläuterungen zu dieser wohl grundlegenden Frage keine Ausführungen.

Problematisch scheinen im Hinblick auf das Öffentlichkeits-erfordernis die Ausnahmetatbestände des Art. III Z. 16 (§ 51 c Abs. 1 und 2). Es wird nicht verkannt, daß die Rechtsprechung des EGMR bezüglich der Öffentlichkeit fallbezogen orientiert ist. In seinen Urteilen vom 8.12.1983, Zl. 5/1982/51/80 (Fall Axen), und vom 22.2.1984, Zl. 4/1982/50/79 (Fall Sutter), hat dieser das Fehlen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rechtsmittelverfahren in den jeweils zugrunde liegenden Anlaßfällen als mit der Konvention vereinbar erachtet. Der Gerichtshof betonte jedoch in beiden Fällen, daß in der Vorinstanz (Fall Sutter) bzw. in den Vorinstanzen (Fall Axen) dem Öffentlichkeits-erfordernis Rechnung getragen wurde. Gerade dies ist jedoch bei den unabhängigen Verwaltungssenaten, denen ein nicht öffentliches Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde ohne Gerichtscharakter vorausgeht, nicht der Fall.

Schließlich dürfte Art. II Z. 5 (§ 67 h), der nach § 24 VStG in der Fassung des Entwurfes auch auf das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung findet, nicht in jeder Weise den Anforderungen der MRK in bezug auf Öffentlichkeit entsprechen. Zwar betont der EGMR in den beiden vorstehend zitierten Erkenntnissen, daß ungeachtet des Wortlautes des Art. 6 Abs. 1 MRK eine öffentliche Urteilsverkündung nicht in jedem Fall stattfinden muß. Unter Berücksichtigung

- 17 -

von Ziel und Zweck des Verfahrens kommen vielmehr auch andere Formen der öffentlichen Bekanntmachung, wie z.B. die Auflegung zur öffentlichen Einsicht, in Betracht. Eine vergleichbare Form der Bekanntmachung ist für die nicht mündlich verkündeten Erkenntnisse der unabhängigen Verwaltungssenate jedoch nicht vorgesehen (vgl. zu diesem Problem- bereich auch Nowak-Schwaighofer, "Das Recht auf öffentliche Urteilsverkündung in Österreich", EuGRZ 1985, S. 725 ff.).

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei klargestellt, daß mit den vorstehenden Ausführungen nicht die Forderung nach einem in jeder Hinsicht den Öffentlichkeitserfordernissen der MRK entsprechenden Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten erhoben werden soll. Dies ist im Hinblick auf den verbleibenden Vorbehalt zu Art. 6 MRK nicht erforderlich und wäre wohl auch vom Verwaltungsaufwand her nicht vertretbar. Es soll nur dem in den Erläuterungen fälschlich erweckten Eindruck entgegengetreten werden, daß mit dem vorliegenden Entwurf dem Art. 6 MRK in jeder Weise entsprochen wird.

D.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zum Titel:

Im Titel des Entwurfes müßte es richtig "Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985" lauten.

Zu Art. I:

Im Einleitungssatz müßte das Zitat des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen auf BGBI.Nr. 172/1950 richtiggestellt werden.

Zu Art. II:Zu Z. 1 (§ 13 Abs. 1):

Die nunmehrige allgemeine Umschreibung der Möglichkeiten, wie ein Anbringen bei der Behörde eingebracht werden muß, ist zu begrüßen. Damit wird klargestellt, daß gewissen technischen Entwicklungen, wie etwa dem Telefax, künftighin ohne Probleme Rechnung getragen werden kann. Zwar führen die Erläuterungen aus, daß kein subjektives Recht eines Einschreiters geschaffen werden soll, sich bei einer Eingabe eines bestimmten technischen Hilfsmittels zu bedienen. Dies sollte nach ha. Ansicht jedoch auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. In diesem Sinn könnte im ersten Satz nach dem Wort "zwar" die Wendung "nach Maßgabe der bei der Behörde vorhandenen technischen Möglichkeiten" eingefügt werden. Es schienen auch gesetzliche Vorsorgen für den Fall zweckmäßig, daß ein (an sich vorhandenes) Gerät gerade nicht in Betrieb oder überlastet ist und gewartet werden muß und jemand behauptet, dadurch an der fristgerechten Einbringung seiner Eingabe gehindert gewesen zu sein. Allenfalls denkbar schiene eine entsprechende Ergänzung des § 71 AVG über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Aus Gründen der Klarheit sollte weiters die Möglichkeit der fernmündlichen Einbringung ausdrücklich genannt bleiben. Dies scheint schon deshalb wichtig, da an anderen Stellen des Entwurfes das Wort "mündlich" wiederum in einer die Fernmündlichkeit nicht umfassenden Form gebraucht wird (vgl. z.B. die §§ 49 Abs. 1 und 51 Abs. 3 VStG).

Zu Z. 2 (§ 13 Abs. 3):

Im letzten Satz sollte im zweiten Halbsatz das Wort "es" durch die Wortfolge "das Anbringen" ersetzt werden.

Zu Z. 3 (§ 18 Abs. 2):

Der erste Halbsatz sollte richtig "Die Genehmigung einer schriftlichen Erledigung erfolgt dadurch," lauten. Weiters schiene es besser, den zweiten Satz anstatt mit dem Wort "Davon" mit der Wendung "Von der Beifügung der Unterschrift" einzuleiten.

Zu Z. 5 (§ 67a bis § 67h):§ 67a Abs. 2:

Ha. ist jedenfalls keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich, daß über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt grundsätzlich der Einzelrichter entscheiden soll. Auch die Erläuterungen führen diesbezüglich nichts aus. Gerade die Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt greifen oft sehr einschneidend in die Rechtssphäre der Betroffenen ein.

§ 67c:

Diese Bestimmung betrifft die innere Organisation der Senate und greift daher in die Organisationskompetenz der Länder ein. Art. 129b Abs. 5 B-VG in der Fassung der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1988 kann nicht in der Weise verstanden werden, daß der einfache Bundesgesetzgeber auf Grund seiner Verfahrensrechtskompetenz dazu berufen wäre, Einzelheiten der inneren Organisation der Senate zu regeln.

Legistisch schiene es überdies zweckmäßiger, im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes anstelle des Wortes "er" den Vorsitzenden nochmals zu nennen.

§ 67d:

Bezüglich der Öffentlichkeit im Verhältnis zur MRK wird auf die grundlegenden Ausführungen unter Abschnitt C verwiesen. In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 MRK, der Interessen der nationalen Sicherheit als Ausschließungsgrund anerkennt, schiene eine weitergehende Konkretisierung in der Weise, daß analog zu Art. 20 Abs. 3 B-VG jedenfalls auch Interessen der umfassenden Landesverteidigung einen Ausschließungsgrund bilden, möglich (Abs. 2).

Schließlich schiene es legistisch zweckmäßiger, den Abs. 4 in zwei Sätzen zu fassen. In diesem Sinn könnte nach dem Wort "entfernen" anstelle des Beistriches ein Punkt gesetzt werden und der folgende Satz mit "Die Parteien können jedoch verlangen," eingeleitet werden.

Im Abs. 5 sollte der erste Halbsatz des zweiten Satzes lauten: "Der unabhängige Verwaltungssenat kann den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen zur Pflicht machen,". Statt "Dieser Beschluß" sollte es im letzten Satz "Der entsprechende Beschluß" lauten.

§ 67e:

Diese Bestimmung weist dieselbe Überschrift wie § 67d auf. Es sollte daher überlegt werden, die beiden Bestimmungen in einem Paragraphen zusammenzufassen bzw. dem § 67e eine andere Überschrift, etwa "Verhandlungsführung", zu geben.

Da die Begründung Bescheidbestandteil ist, sollte der Abs. 1 besser mit "Der Bescheid ist mitsamt der wesentlichen Begründung auf Grund" eingeleitet werden.

- 21 -

Abs. 2 scheint sprachlich mangelhaft. Er sollte besser lauten: "Eine mündliche Verhandlung darf nur aus wichtigen Gründen vertagt werden. Die Vertagung erfolgt mit Beschluß."

§ 67f:

Mangels einer entsprechenden gegenteiligen Vorschrift müßte eine mündliche Verhandlung wohl wiederholt werden, sollte nach dieser ein Senatsmitglied wegen Krankheit, Tod oder sonstiger zwingender Gründe an der Beratung und Abstimmung nicht mehr teilnehmen können. Nachdem der Grundsatz der Unmittelbarkeit der MRK in derart strenger Form nicht immanent sein dürfte, scheint eine flexiblere Regelung angebracht (vgl. EuGRZ. 1983, S. 187, Fußnote 219 mit weiteren Hinweisen).

Abs. 2 greift wiederum in die Organisationskompetenz der Länder ein. Legistisch richtig müßte der zweite Satz überdies lauten: "Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit." Auch müßte angeordnet werden, daß eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist.

§ 67g:

Im zweiten Satz des Abs. 1 sollte das Wort "stattfand" durch die Wendung "stattgefunden hat" ersetzt werden.

Der Abs. 2 scheint im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsmehraufwand nicht gerechtfertigt. Es sollte vielmehr die Regelung des geltenden § 62 Abs. 3 auch für die unabhängigen Verwaltungssenate gelten. Davon abgesehen könnte das Wort "schriftlich" als entbehrlich entfallen.

§ 67h:

Im § 67g Abs. 1 ist vorgesehen, daß der Bescheid, wenn möglich, sogleich nach Schluß der Verhandlung zu beschließen und öffentlich zu verkünden ist. Nach § 67h ist ein Bescheid, der nicht sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet werden kann, unverzüglich zu beschließen. Es erhebt sich daher die Frage, was der Unterschied zwischen "sogleich nach Schluß der Verhandlung" und "unverzüglich" ist. Es wird daher vorgeschlagen, den § 67h etwa wie folgt zu formulieren: "Wird der Bescheid nicht sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet, so ist er unverzüglich nach § 67g Abs. 2 zuzustellen."

Die Fälle, in denen der Bescheid nicht nach der mündlichen Verhandlung verkündet wird, sind im § 67g Abs. 1 angeführt. Es braucht daher nur mehr auf die Tatsache der mangelnden Verkündung des Bescheides Bezug genommen zu werden. Daß der Bescheid unverzüglich zu beschließen ist, ergibt sich auch aus § 67g Abs. 1.

Zu Art. III:Zu den Z. 1, 2 und 6 (§§ 22, 22a, 22b und 30a):

Auf die im Abschnitt B bereits ausführlich dargelegten grundlegenden Bedenken gegen die Entkumulierung in der vorgesehenen Form wird nochmals hingewiesen.

Die Gesetzwerdung dieser Bestimmungen würde in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Insbesondere ist es auf Grund der Struktur der Verwaltung, die dadurch gekennzeichnet ist, daß verschiedene Behörden zur

Abwicklung bestimmter Verfahren zuständig sind, und auf Grund der großen Anzahl der Verwaltungsübertretungen nicht möglich, mit einem einigermaßen vertretbaren Aufwand dem Prinzip der Absorption bzw. der Asperation in dem im Entwurf vorgesehenen Umfang zum Durchbruch zu verhelfen. Verfassungsrechtlich scheint bedenklich, wenn die Anwendung verschiedener Vorgangsweisen bei einer Bestrafung von Umständen abhängig gemacht wird, die weder in der Person des Täters noch in der Rechtsnatur der Tat begründet sind, sondern auf reinem Zufall beruhen. Gerade das würde jedoch § 30a (Z. 6) bewirken. Nach dieser Bestimmung sind Verfahren gemeinsam zu führen, wenn die Anhängigkeit eines weiteren Verwaltungsstrafverfahrens "aktenkundig" ist. Es hängt sohin die Gemeinsamkeit der Verfahren und die Anwendbarkeit des Absorptions- bzw. Asperationsprinzipes vom "Aktenkundigwerden" des Verfahrens, also mehr oder weniger vom Zufall ab. Die Erläuterungen bestätigen dies, indem ausgesagt wird, daß hinsichtlich des Aktenkundigwerdens eine Ermittlungspflicht der Behörde nicht besteht.

Beim vorgenommenen Versuch der Entkumulierung bleiben aber noch weitere Probleme offen. So geht weder aus § 22a Abs. 1 noch aus § 30a zweifelsfrei hervor, wann das Absorptions- bzw. das Asperationsprinzip anzuwenden ist. Vor allem ist keiner dieser Bestimmungen der Zeitraum zu entnehmen, innerhalb dessen die Tat begangen worden sein muß, um nach den genannten Prinzipien bestraft zu werden. Nach den Erläuterungen sollen anscheinend alle Taten umfaßt sein, die zwischen der "ersten Tat und der ersten Bestrafung in erster Instanz" begangen wurden. Es ist unklar, was unter dieser "ersten Bestrafung" zu verstehen ist, ob darunter etwa auch Strafverfügungen und Computerstrafverfügungen fallen. Daß Anonymverfügungen im gegebenen Zusammenhang nicht in

Betracht kommen, ist auch nicht dem Gesetz, sondern lediglich den Erläuterungen zu entnehmen, was im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung dieser Frage wohl unzureichend sein dürfte. Zur Klarstellung wäre wohl eine Ergänzung etwa des § 49a in der Weise erforderlich, daß für Anonymverfügungen die Vorschriften der §§ 22 bis 22b nicht zur Anwendung kommen. Offen ist, was geschieht, wenn jemand laufend straffällig wird, wobei einige Taten bereits bestraft wurden, andere Verfahren noch anhängig sind und neue Straftaten dazukommen.

Gegen den letzten Satz des § 30a Abs. 2 bestehen weitere verfassungsrechtliche Bedenken. Wenn zwei verschiedene Behörden als Strafbehörden im gleichen Verwaltungssprengel tätig werden (Bundespolizeidirektion/Bürgermeister in Städten mit eigenem Statut), scheint eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht ausgeschlossen, da der Rechtsmittelzug in diesem Falle bei der Verhängung einer Zusatzstrafe verkürzt würde.

In legistischer Hinsicht wird angemerkt, daß dem Antrag auf Verhängung einer Zusatzstrafe (derzeit § 30a Abs. 2) ein eigener Paragraph gewidmet oder diese Regelung in den § 22b aufgenommen werden sollte. Durch die Behandlung der Zusatzstrafe an verschiedenen Gesetzesstellen (§ 22b und § 30a) leidet die Übersichtlichkeit. Dies führt dazu, daß die Differenzierung zwischen der (ursprünglichen) Verhängung einer Zusatzstrafe (§ 22b) und der Umwandlung einer (bereits verhängten) Strafe in eine Zusatzstrafe (§ 30a Abs. 2) nur unter Zuhilfenahme der Erläuterungen klar erkennbar wird.

Es wird angeregt zu überlegen, ob im letzten Halbsatz des § 22a Abs. 1 die Verwendung des Konjunktivs bei der Wendung "zu verhängen sei" richtig ist.

Die Einführung des Begriffes "Entscheidung in der Sache" im § 30a Abs. 1 scheint nicht begründet. Die Worte "in der Sache" könnten als entbehrlich entfallen.

Zu den Z. 4 und 5 (§ 24 und § 29a):

Die nunmehr vorgesehene Einschränkung der Möglichkeit, ein Strafverfahren an die Wohnsitzbehörde des Beschuldigten abzutreten, zeigt auf, mit welchen Problemen die Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate verbunden ist. Die Beschränkung auf das Gebiet des Bundeslandes, in dem der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wird in Verbindung mit der dadurch notwendig werdenden österreichweiten Ladungsbefugnis der Senate für den Beschuldigten, aber auch für andere dem Verfahren beizuziehende Personen (Zeugen, Sachverständige etc.), erhebliche Nachteile mit sich bringen. In den Erläuterungen ist ausgeführt, daß der mit dieser Regelung verbundene Nachteil, daß damit für den Beschuldigten (und richtigerweise auch für andere dem Verfahren beizuziehende Personen) die Notwendigkeit der Anreise zum Verwaltungssenat entstehen kann, in den Hintergrund treten müsse. Diese Begründung ist in Anbetracht der immer stärker werdenden bundesländerüberschreitenden Verfolgung von Übertretungen, vor allem im Verkehrsbereich, eine nur sehr vorsichtige Umschreibung der für die Betroffenen zu erwartenden erheblichen Nachteile. Es erhebt sich die Frage, ob für diese Fälle nicht andere Möglichkeiten im Gesetz vorgesehen werden sollen.

Allein diese Bestimmungen zeigen, daß die Einführung von Zeugengebühren in Hinkunft wohl unumgänglich sein wird.

Zu Z. 7 (§ 33 Abs. 2):

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte das Wort "Schuldbekennnis" durch das im § 47 Abs. 1 gebrauchte Wort "Geständnis" ersetzt werden.

Zu Z. 12 (§ 40 Abs. 2):

Die nunmehr vorgesehene Pflicht der Behörde, den Beschuldigten auf sein Recht zur Beiziehung eines Rechtsbeistandes hinzuweisen, wird eine entsprechende Anpassung der Formulare nach der-Verwaltungsformularverordnung 1985 erfordern.

Zu Z. 14 (§ 47):

Diese Bestimmung ist eine notwendige Folge der angestrebten Entkumulierung. Auf die ha. dagegen bestehenden, ausführlich dargelegten Bedenken wird hingewiesen.

Zu Z. 15 (§ 49):

Nach dem Abs. 2 des § 49 ist vorgesehen, daß bei Einsprüchen gegen die Strafhöhe oder gegen die Kosten die Behörde zu entscheiden hat, die die Strafverfügung erlassen hat. Dies wird zwar zur Entlastung der Berufungsbehörden führen, jedoch eine Mehrbelastung für die Strafbehörden erster Instanz mit sich bringen. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß die erstinstanzlichen Behörden einem erheblichen Druck ausgesetzt sein werden. Abgesehen davon, daß es immer wieder Schwierigkeiten bereitet, von einer einmal getroffenen Entscheidung wieder abzugehen, wird die neue Regelung

- 27 -

möglicherweise dazu führen, daß Interventionen zunehmen werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Parteien versuchen werden, durch "Feilschen" zu einer niedrigeren Strafe zu gelangen.

Abgesehen von diesen praktischen Überlegungen wird noch darauf verwiesen, daß durch die vorgesehene Neuregelung die Möglichkeit geringer wird, durch die Rechtsprechung einer Oberbehörde landesweit möglichst einheitliche Strafsätze zu erreichen.

Dazu kommt, daß auf Grund eines Einspruches durchaus nicht immer eindeutig ersichtlich ist, ob dieser sich nur gegen die Strafhöhe oder auch dem Grunde nach gegen die Bestrafung richtet. Auch aus diesem Grund scheint eine einheitliche Behördenzuständigkeit für alle Einsprüche zweckmäßig.

Zu Z. 16 (§§ 51 bis 51i):

§ 51:

Zu der in den Erläuterungen enthaltenen Aussage, wonach in jedem Bundesland ein unabhängiger Verwaltungssenat eingerichtet werden soll, ist festzuhalten, daß dies eine Angelegenheit der Organisationskompetenz der Länder ist. Daran vermag auch der Bericht des Verfassungsausschusses,

- 28 -

der von der Annahme nur eines Senates in jedem Land ausgeht, nichts zu ändern.

Es könnte überlegt werden, im Abs. 2 anstatt von "Verwaltungsbehörden" von "Verwaltungsorganen" zu sprechen, da die Einbringung von Berufungen nicht Ausdruck behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist.

Das im Abs. 3 nunmehr vorgesehene gänzliche Absehen vom Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages scheint bedenklich. Nach Ansicht Tirols sollte zwar die Möglichkeit der mündlichen Berufungseinbringung erhalten bleiben, im Gegensatz zum Entwurf jedoch das Erfordernis des begründeten Berufungsantrages auch auf diese ausgedehnt werden. Für den Berufungswerber entsteht daraus schon deshalb keine unbillige Härte, da die Behörde bei der Protokollierung im Rahmen ihrer Manuduktionspflicht nach § 13a AVG den Berufungswerber ohnehin entsprechend anzuleiten hat. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach der begründete Berufungsantrag entbehrlich sei, weil der unabhängige Verwaltungssenat den bekämpften Strafbescheid von Amts wegen ohnehin nach jeder Richtung hin zu prüfen habe, können nicht als taugliche Begründung herangezogen werden. Es läßt sich nämlich ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand allein dadurch einsparen, daß über das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages reine Strafhöhenberufungen für die Behörde vorweg als solche erkennbar sind. In diesen Fällen braucht im Hinblick auf den in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch ein Ermittlungsverfahren nur mehr eingeschränkt auf die Strafzumessungsgründe geführt werden. Gerade im Zusammenhang mit der vorgesehenen mündlichen Verhandlung können dadurch unnötige Zeugen- und Sachverständigenladungen unterbleiben. Davon abgesehen soll der

- 29 -

unabhängige Verwaltungssenat über den begründeten Berufungsantrag auch in die Lage versetzt werden, bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bereits jene Punkte besonders zu berücksichtigen, in denen sich der Berufungswerber durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert erachtet.

Der im Abs. 4 vorgesehene Ausschluß des Berufungsverzichtes ist nicht ganz einsichtig, zumal die Betretenen während der Anhaltung in der Regel sehr wohl wissen, ob sie einen entsprechenden Verzicht unterfertigen sollen oder nicht. Es müßte nur danach getrachtet werden, daß der Betretene über die Folgen eines solchen Verzichtes ausreichend belehrt wird.

Schließlich dürfte dem Art. '6 Abs. 3 lit. c MRK nicht der Inhalt unterstellt werden können, daß im Strafverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten bei entsprechender Bedürftigkeit des Berufungswerbers in jedem Fall Verfahrenshilfe gewährt werden müsse. Diese Pflicht besteht nämlich nur insoweit, als die Gewährung von Verfahrenshilfe im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Dies dürfte jedenfalls bei geringfügigen Delikten und bei vergleichsweise niedrigen Geldstrafen nicht der Fall sein. Es sollte daher hinsichtlich der Gewährung von Verfahrenshilfe eine Einschränkung in diesem Sinn erfolgen. Ha. schiene es vertretbar, analog zum vorgeschlagenen Ausschluß der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde die Gewährung von Verfahrenshilfe im Zusammenhang mit Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen auszuschließen, die nur mit einer 10.000,- Schilling nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, darüber hinaus aber auch immer dann, wenn eine 5.000,- Schilling nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

§ 51a:

In diesem Zusammenhang ist ebenso wie bei § 67c AVG (Art. II Z. 5) darauf zu verweisen, daß jedenfalls die Regelung der Zusammensetzung der Senate in die Organisationskompetenz der Länder fällt.

Bezüglich der Abgrenzung der Kammerzuständigkeit von jener des Einzelrichters wird auf die Ausführungen im Abschnitt A (S. 8 ff.) hingewiesen. Die Erläuterungen stehen zum Gesetzestext insofern im Widerspruch, als im Gesetzestext auf die Strafdrohung, und nicht auf die konkret verhängte Strafe abgestellt ist. Sollte ungeachtet der ha. Bedenken an der Entkumulierung in der vorgesehenen Form festgehalten werden, so sollte im dritten Halbsatz die Wendung "das Gesetz" durch die Wendung "die Verwaltungsvorschriften" ersetzt werden. Damit wäre eindeutig klargestellt, daß § 22a Abs. 2 hier jedenfalls nicht von Belang ist.

Abgesehen davon, daß durch die Vervielfältigung Buchstaben und ein Wort verloren gingen, müßte es im zweiten Halbsatz anstatt "drei Mitglieder" "drei Mitgliedern" lauten.

§ 51b:

Die Parteistellung der Verwaltungsbehörde im Berufungsverfahren scheint grundsätzlich bedenklich und nicht erforderlich zu sein. Es erhebt sich auch die Frage, ob das Verbot der "reformatio in peius" noch gilt. Die beabsichtigte Parteistellung der Verwaltungsbehörde kann wohl nur so verstanden werden, daß ihr gleichsam die Funktion eines Staatsanwaltes, der den staatlichen Strafanspruch vertritt, zukommt. Daher müßte sie auch befugt sein, für eine strengere

Bestrafung zu plädieren. Eine Klarstellung zu dieser Frage wäre jedenfalls angebracht. Auch sollte klargestellt werden, ob die Verwaltungsbehörde das Recht hat, Beschwerde an die Höchstgerichte zu erheben. Ha. wird dies jedenfalls als überflüssig angesehen, besonders, wenn der unabhängige Verwaltungssenat entsprechend dem vorliegenden Entwurf in zweiter Instanz entscheidet. Zudem darf nicht übersehen werden, daß eine Parteistellung der Verwaltungsbehörde im Berufungsverfahren zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen wird. Dies insbesondere im Hinblick auf den mit den Anreisen zum unabhängigen Verwaltungssenat und mit der Teilnahme insbesondere an den mündlichen Verhandlungen verbundenem erheblichen Zeitaufwand für die erstinstanzlichen Behördenvertreter. Besonders zum Tragen kommen diese Überlegungen bei weiter entfernt gelegenen Bezirkshauptmannschaften.

In legistischer Hinsicht sollte anstatt vom "Recht zur Berufung" analog zum vorgesehenen § 51 Abs. 1 vom "Recht der Berufung" gesprochen werden.

§ 51c:

Zu dieser Bestimmung wird bemerkt, daß eine mündliche Verhandlung nur in den Fällen vorgesehen werden soll, in denen sie beantragt wird. Die im Abs. 2 vorgesehene Einschränkung ist zwar sinnvoll, doch sollte die Notwendigkeit eines Antrages auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung generell vorgesehen werden. Es sollte daher das System analog zur im AVG-Bereich vorgesehenen Regelung umgestellt werden und nicht davon ausgegangen werden, daß eine mündliche Verhandlung immer durchzuführen ist, es sei denn, der Beschuldigte verzichtet darauf ausdrücklich

(§ 51c Abs. 3). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre ein System vorzuziehen, wonach eine mündliche Verhandlung generell nicht durchzuführen ist, es sei denn, der Beschuldigte beantragt es bzw. der Senat hält es für erforderlich. Wenn ein Antrag vorliegt, so kann auch eine Einschränkung dahingehend vorgenommen werden, daß eine Verhandlung auch dann nicht notwendig ist, wenn nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird. Es wird daher angeregt, die Bestimmungen über die mündliche Verhandlung grundsätzlich zu überdenken.

Davon abgesehen, sollte aus legistischen Gründen im Abs. 2 eine einheitliche Zeitform verwendet werden.

Im Abs. 4 sollte die Wendung "zur Vorbereitung" entfallen, weil der Zweck einer Regelung zwar in den Erläuterungen ausgeführt, nicht jedoch in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden soll. Diese Bestimmung könnte besser lauten: "(4) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist dem Beschuldigten spätestens zwei Wochen vor der Verhandlung zuzustellen."

Der Abs. 5 scheint insofern mißverständlich, als der Textierung entnommen werden könnte, daß alle Parteien des Verfahrens den Vertagungsantrag stellen müßten. Die Bestimmung könnte besser lauten: "(5) Einem Vertagungsantrag ist nur stattzugeben, wenn wichtige Gründe vorliegen."

§ 51d:

Im Berufungsverfahren ist die mündliche Verhandlung öffentlich. Das führt zum grundsätzlichen Problem, daß hiemit die Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsstrafverfahrens durchbrochen wird. Mit dem Hinweis auf die MRK und die Tatsache, daß eine Verwaltungsstrafsache öffentlich abzu-

- 33 -

handeln ist, ist dies sicherlich begründbar. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob in diesem Fall noch länger die Nichtöffentlichkeit der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz zu rechtfertigen ist. Welchen Sinn soll es haben, an Verwaltungsstrafverfahren erster Instanz Beteiligten und Interessenten keine Auskünfte zu geben, wenn im Berufungsverfahren ohnehin alles öffentlich abgehandelt wird. Gerade im Bereich der umweltrelevanten Strafverfahren wird es kaum noch begründbar sein, Verwaltungsstrafverfahren erster Instanz unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.

Davon abgesehen scheint es legislativ nicht zweckmäßig, der bloßen Anordnung der Öffentlichkeit einen eigenen Paragraphen zu widmen. Diese Anordnung könnte auch dem § 51e Abs. 1 vorangestellt werden.

§ 51e:

Im Abs. 1 sollte es statt "das Verhandlungszimmer" "den Verhandlungsraum" lauten. Schließlich sollte im Abs. 3 nicht vom "Berichter", sondern analog zum § 67c AVG vom "Berichterstatter" gesprochen werden.

§ 51f:

Dem Grundsatz der materiellen Wahrheit folgend, wird eine Beweisaufnahme nicht nur in dem Umfang, in dem der Sachverhalt bestritten ist, notwendig sein, sondern jedenfalls insoweit, als der Sachverhalt von der erstinstanzlichen Behörde nicht ausreichend erhoben wurde. Diese Bestimmung

steht im Widerspruch zu der für sich betrachtet richtigen Aussage auf S. 57 der Erläuterungen, wonach der unabhängige Verwaltungssenat den bekämpften Strafbescheid von Amts wegen nach jeder Richtung hin zu prüfen hat.

Als grundlegend problematisch ist der Abs. 3 anzusehen. Eine Notwendigkeit, den Grundsatz der Unmittelbarkeit derart extrem anzuwenden, ergibt sich aus der MRK nicht. In diesem Zusammenhang wird auf die Literaturhinweise bei den Ausführungen zu § 67f AVG hingewiesen. Die Auslegung im Entwurf führt dazu, daß etwa in Fällen, in denen nur ein Teil des Sachverhaltes strittig ist, auch zu nicht strittigen und überdies bereits in erster Instanz ausreichend erhobenen Fakten Zeugen geladen und vernommen werden müssen. Dies wird insbesondere bei Anwendung des Absorptions- und des Asperationsprinzipes auch für Verfahren gelten, in denen über mehrere Taten gleichzeitig abzusprechen ist und bei denen ein Teil dieser Taten nicht strittig ist. Zeugen sollten daher nur dann zur mündlichen Verhandlung geladen werden müssen, wenn dies zur Aufklärung eines strittigen bzw. unzureichend erhobenen Sachverhaltes notwendig ist. Ansonsten soll eine Verlesung der Niederschrift ihrer früheren Aussagen möglich sein. Da die Anreise von Zeugen zur mündlichen Verhandlung für diese unter Umständen mit erheblichem Aufwand verbunden ist, müßte wohl eine Entschädigung der Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz auch für das Verwaltungsverfahren festgelegt werden.

Die zu erwartenden Schwierigkeiten können anhand des folgenden Beispielles aufgezeigt werden:

Ein Kraftfahrer wird wegen Lenkens seines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zur Anzeige gebracht. Der Tatort liegt im Zuständigkeitsbereich einer entlegenen Bezirkshauptmannschaft. Es kann in einem solchen Fall erforderlich sein, daß die Meldungsleger und sonstige Personen, die Angaben über den Alkoholkonsum machen können, der untersuchende Arzt, der nach der Vorführung eine Alkoholisierung festgestellt hat, der Amtsarzt, der im Zuge des Verfahrens ein Gutachten zu dieser Frage abgeben mußte, ein Sachverständiger des gerichtsmedizinischen Institutes, an dem das Blutalkoholgutachten erstellt wurde, und der von der Berufungsbehörde zur Abklärung dieser Frage beigezogene Amtssachverständige zur mündlichen Berufungsverhandlung zu laden und dabei einzuvernehmen sind.

Dieser Aufwand scheint nicht bewältigbar. Es ist zu besorgen, daß im Hinblick darauf in zahlreichen Berufungsverfahren Verjährung eintreten wird, was aus rechtspolitischen Gründen wohl keineswegs wünschenswert erscheint.

Dabei ließe sich die Forderung des Art. 6 Abs. 3 lit. d MRK auf vergleichsweise einfache Weise bereits im erstinstanzlichen Verfahren verwirklichen. So könnte - etwa durch eine entsprechende Anpassung der §§ 40 und 43 VStG - vorgesehen werden, daß der Beschuldigte bereits im Verfahren vor der Strafbehörde erster Instanz das Recht erhält, Zeugenladungen zu beantragen, bei Zeugeneinvernahmen beigezogen zu werden und an die Zeugen Fragen zu stellen. Neuerliche Zeugenladungen im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat wären dann nur mehr in dem Umfang erforderlich, als dies zur Erforschung der materiellen Wahrheit im Einzelfall geboten ist. Demgegenüber kann der vorgesehene

Abs. 3 - ungeachtet des damit verbundenen unvertretbaren Verwaltungsaufwandes - den Anforderungen der MRK nicht in jeder Weise Rechnung tragen. Zum Nachweis sei auf die (hier sinngemäß anwendbaren) Ausführungen von J. Hock in "Die Verlesung von Polizei- und Gendarmerieprotokollen in der Hauptverhandlung im Lichte der MRK" (ÖJZ 1985, S. 366 ff.) verwiesen.

Im Abs. 2 müßte nach dem Wort "unangebracht" das Wort "sind" eingefügt werden. Im Abs. 3 Z. 1 sollte es anstatt "nicht verlangt werden kann;" besser "nicht möglich ist;" lauten.

§ 51h:

Eine Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes im § 51f im Sinne der vorstehenden Ausführungen würde eine entsprechende Anpassung des § 51h erfordern.

Im letzten Halbsatz sollte es anstatt "hätte" "hat" lauten.

Zu Z. 18 (§ 56 Abs. 1):

Der Klammerausdruck "(Privatankläger)" sollte besser nach den Worten "der Verletzte" eingefügt werden.

Zu Z. 20 (§ 65a):

Auf die Ausführungen zu § 51 Abs. 5, wonach die Gewährung von Verfahrenshilfe durchwegs nicht in allen Fällen ein Gebot der MRK sein dürfte, wird nochmals hingewiesen.

Für die Voraussetzungen und die Wirkung der Verfahrenshilfe sollen die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß gelten. Die Kosten hat das Land zu tragen.

- 37 -

Wenn auch im Verwaltungsstrafverfahren in der Regel kein Anwaltszwang besteht, kann es als sicher angenommen werden, daß Verfahrenshilfe in Anspruch genommen werden wird. In welchem Maß dies der Fall sein wird und welche Kosten für das Land damit verbunden sein werden, kann auch nicht annähernd abgeschätzt werden. Ein erheblicher Kostenaufwand ist aber nicht auszuschließen.

Im zivilgerichtlichen Verfahren ist die Verfahrenshilfe im Verfahrenshilfegesetz, BGBl.Nr. 569/1973, geregelt. Über die Kostentragung enthält dieses Gesetz keine Bestimmungen. Diese ist vielmehr im siebten Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung festgelegt, der im Hinblick auf die Einführung der Verfahrenshilfe mit BGBl.Nr. 570/1973 entsprechend neu gefaßt wurde. Danach hat der Bund dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag jährlich einen Pauschalbetrag zu überweisen.

Eine entsprechende Bestimmung für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens besteht nicht. Eine ausreichende Regelung durch den neuen § 65a Abs. 3 der gegenständlichen Novelle ist nicht gegeben. Es sind daher weitere Bestimmungen zu erwarten, wobei nicht bekannt ist, in welcher Form eine Regelung stattfinden soll, etwa ob dies von Bundesseite aus geschehen soll oder ob die Länder ihrerseits verpflichtet werden, Verbindung mit den jeweiligen Rechtsanwaltskammern aufzunehmen.

Im Hinblick darauf, daß nach dem Entwurf eine Kostentragungspflicht für das Land Tirol jedenfalls eintreten würde, wird die Aufnahme von Verhandlungen nach § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 gefordert. Seitens des Landes

- 38 -

kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die entstehenden Kosten über den Finanzausgleich abgegolten werden.

Zu Art. V:

Zu Z. 3 (§ 33a):

Auf die diesbezüglichen grundsätzlichen Ausführungen im Abschnitt A (S. 8 ff) wird hingewiesen.

E.

Sonstige Anregungen und Vorschläge:

1. Die Tiroler Landesregierung erlaubt sich, wieder auf die Probleme bei der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung von Ausländern hinzuweisen. An das Amt der Tiroler Landesregierung wurde wiederholt die Bitte herangetragen, auf Grund praktischer Erfahrungen die Novellierung des § 35 VStG 1950 anzuregen. Die Bezirkshauptmannschaften berichten in zunehmendem Maße von Schwierigkeiten beim Einschreiten gegen im Ausland wohnende Personen, die bei Übertretungen verkehrsrechtlicher Vorschriften betreten werden. Die Lage Tirols als Transitland bringt es mit sich, daß gegen eine erhebliche Anzahl von Ausländern wegen Verkehrsübertretungen vorgegangen werden muß. Die Verwaltungsstrafverfahren gegen Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sind erfahrungsgemäß sehr aufwendig und führen oft nicht zum Ziel, vor allem auch deshalb, weil verhängte Verwaltungsstrafen nicht vollstreckt werden können. Für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren hat zwar das Europäische Zustellübereinkommen eine gewisse Erleichterung gebracht, das Einschreiten gegen Ausländer ist aber dennoch weiterhin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Eine Verbesserung der Situation hat sicherlich auch die Novellierung der §§ 37 und 37a VStG 1950 mit sich gebracht. Die Erfahrungen der Praxis zeigen aber, daß die gesetzlichen Vorschriften für eine wirkungsvolle Verkehrsüberwachung in vielen Fällen immer noch nicht ausreichen. Nach § 37 Abs. 1 und § 37a Abs. 2 Z. 2 VStG 1950 in der Fassung des Gesetzes BGBI.Nr. 176/1983

können die Sicherheitsleistung und die vorläufige Sicherheit eingehoben werden, wenn anzunehmen ist, daß die Strafverfolgung (nach § 37 Abs. 1 auch der Vollzug der Strafe) unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird. Diese Vorschrift wurde deshalb so gefaßt, um auch ausländische Täter zu Sicherheitsleistungen heranziehen zu können.

Die Anwendung des § 37a Abs. 2 Z. 2 VStG 1950 erweist sich aber in vielen Fällen als nicht möglich. Insbesondere dann, wenn ein Festnehmungsgrund nicht vorliegt, die vorläufige Sicherheit nicht geleistet wird und verwertbare Sachen im Sinne des § 37a Abs. 3 nicht beschlagnahmt werden können, besteht keine rechtliche Möglichkeit, den Betretenen weiterhin festzuhalten.

Eine Abhilfe gegen diesen für die Praxis der Verkehrsüberwachung unbefriedigenden Zustand könnte allenfalls durch eine Novellierung des § 35 VStG 1950 geschaffen werden. So könnte überlegt werden, im § 35 lit. b nach dem Wort "Strafverfolgung" die Wortfolge "oder dem Vollzug der Strafe" einzufügen. Damit wäre die Anwendung des § 37a Abs. 2 Z. 1 VStG 1950 wesentlich erleichtert, da im Falle der Nichtleistung der vorläufigen Sicherheit eine Festnehmung und Vorführung vor die Behörde zulässig wäre. Dies könnte auch hinsichtlich der Fälle des § 100 Abs. 3 StVO 1960, des § 134 Abs. 4 KFG 1967 und des § 43 Abs. 1 GGSt Verbesserungen bringen.

Auf das ha. Schreiben vom 12. Mai 1987, Präs.Abt. II - 314/317, darf in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen werden.

2. Es wird angeregt zu überlegen, ob nicht bei einer derart umfangreichen Änderung des VStG 1950 noch weitere Reformbestrebungen verwirklicht werden sollen. So wäre die Einführung der bedingten Strafe überlegenswert. Auch die Ausgestaltung eines echten Jugendstrafrechtes mit der Möglichkeit einer wesentlichen Strafmilderung sollte bedacht werden. Auch die Einführung des Tagsatzsystems könnte geprüft werden.

3. Anlässlich der Novellierung der §§ 36, 40 und 47 sollte auch die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, einen Vorgeführten sofort zu bestrafen, wenn er ein Geständnis abgelegt hat oder wenn der Sachverhalt offenkundig ist (allenfalls unter Normierung einer "Bagatellgrenze").

Die bisher geübte Praxis, einen Vorgeführten sofort zu bestrafen, scheint bedenklich zu sein, weil der § 40 Abs. 2 VStG 1950 die vorherige Ladung oder Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter erfordert.

Die Möglichkeit einer sofortigen, wirksamen Bestrafung sollte gesetzlich vorgesehen werden, weil damit zeitraubende und umständliche Verfahren, die zum Großteil in einer Ausforschungstätigkeit in Bagatellfällen bestehen, vermieden werden können.

4. Der vorliegende Entwurf erfordert die Beseitigung verschiedener Sonderzuständigkeiten im Verwaltungsstrafverfahren. Dies betrifft insbesondere § 54 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, der im Abs. 2 hinsichtlich der Organe und Bediensteten eines Eisenbahnunternehmens die Zuständigkeit der Administrativbehörden (§ 12 Eisenbahngesetz) als Strafbehörde normiert, was im Regelfall (ausgenommen die Kleinseilbahnen und die Materialseilbahnen) die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Strafbehörde erster Instanz bewirkt. Hier ergäbe sich in Hinkunft ein Rechtszug vom Bundesminister an den unabhängigen Verwaltungssenat in den Ländern.
5. Es wird als zweckmäßig erachtet, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß im Falle des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle die Verwaltungsformularverordnung 1985 ergänzt werden muß.
6. Für die Arbeit der unabhängigen Verwaltungssenate wäre es von Interesse, schon jetzt zu wissen, ob von seiten des Bundes die Übertragung von gewissen Aufgaben an diese Senate im Bereich des Administrativverfahrens ins Auge gefaßt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pannini